

Ludwig- und Theresien- Waisenhausstiftung

Inhaltsverzeichnis

1 Bilanz zum 31.12.2022 mit Darstellung aller Konten	1
2 Bilanzvermerke gem. § 75 KommHV-Doppik	6
3 Ergebnisrechnung 2022 mit Darstellung aller Konten	7
4 Finanzrechnung 2022 mit Darstellung aller Konten	8
5 Anhang des Jahresabschluss 2022	10
5.1 Allgemeine Angaben	10
5.2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung	10
5.3 Erläuterung zu den Posten der Bilanz	12
5.4 Erläuterung zur Ergebnisrechnung	21
5.5 Erläuterung zur Finanzrechnung	21
5.6 Weitere Angaben zum Jahresabschluss	21
5.7 Unterlassen von Angaben und Erläuterungen	24
6 Rechenschaftsbericht 2022	31

1 Bilanz zum 31.12.2022 mit Darstellung aller Konten



Bilanz 2022 - Aktiva

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist	Ist
		2022	2021
		EUR	EUR
		1	2
A.	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	0,00	0,00
2.	Geleistete Zuwendungen für Investitionen	0,00	0,00
3.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
II.	Sachanlagen		
1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
a)	Grünflächen	0,00	0,00
b)	Ackerland und Ähnliches	0,00	0,00
c)	Wald und Forsten	0,00	0,00
d)	Sonstige unbebaute Grundstücke	56.017,14	56.017,14
	<i>0243000 Mit Erbbaurecht belastete Grundstücke</i>	<i>56.017,14</i>	<i>56.017,14</i>
e)	Grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	0,00	0,00
	Summe: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	56.017,14	56.017,14
2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
a)	Grundstücke mit Wohnbauten	0,00	0,00
b)	Grundstücke mit soziale Einrichtungen	0,00	0,00
c)	Grundstücke mit Schulen	0,00	0,00
d)	Grundstücke mit Kulturanlagen	0,00	0,00
e)	Grundstücke mit Sport- und Freizeitanlagen	0,00	0,00
f)	Grundstücke mit Gartenanlagen	0,00	0,00
g)	Grundstücke mit sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden	0,00	0,00
h)	Grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	0,00	0,00
	Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
3.	Infrastrukturvermögen		
a)	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
b)	Brücken, Tunnel und sonstige Anlagen	0,00	0,00
c)	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen u.Ä.	0,00	0,00
d)	Energieversorgungsanlagen	0,00	0,00
e)	Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00
f)	Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
g)	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
h)	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
i)	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
	Summe: Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden		
a)	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
	Summe Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
a)	Kunstgegenstände	0,00	0,00
b)	Kulturdenkmäler (Bau und Bodendenkmäler)	0,00	0,00
	Summe Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
a)	Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
b)	Fahrzeuge	0,00	0,00
	Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung		

Bilanz 2022 - Aktiva

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist	Ist
		2022	2021
		EUR	EUR
		1	2
a)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
a)	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	Summe Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
II.	Summe Sachanlagen	56.017,14	56.017,14
III.	Finanzanlagen		
1.	Sondervermögen	0,00	0,00
2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.	Beteiligungen	0,00	0,00
4.	Ausleihungen	0,00	0,00
a)	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00
b)	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
c)	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00
d)	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	Summe Finanzanlagen	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	56.017,14	56.017,14
B.	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
a)	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Waren	0,00	0,00
b)	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Leistungen	0,00	0,00
c)	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
d)	Sonstige Vorräte	0,00	0,00
	Summe Vorräte	0,00	0,00
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
a)	Gebührenforderungen	0,00	0,00
b)	Beitragsforderungen	0,00	0,00
c)	Steuerforderungen	0,00	0,00
d)	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
e)	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
	Summe Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.	Privatrechtliche Forderungen		
a)	Forderungen gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
b)	Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	0,00	0,00
c)	Forderungen gegenüber Beteiligungen	0,00	0,00
d)	Forderungen gegenüber sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00
e)	Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00
	Summe Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.	Sonstige Vermögensgegenstände		
a)	Übrige Forderungen und andere sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b)	Übrige Forderungen und andere sonstige Vermögensgegenstände aus Vorschusskontenführung	0,00	0,00
	Summe Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
IV.	Liquide Mittel		
a)	Einlagen bei Banken und Kreditinstituten	175.589,48	170.935,04

Bilanz 2022 - Aktiva

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist 2022	Ist 2021
		EUR	EUR
		1	2
	<i>1811370 Waisenhausstiftung</i>	175.589,48	170.935,04
b)	Bargeld/Kassenbestand	0,00	0,00
	Summe Liquide Mittel	175.589,48	170.935,04
	Summe: Umlaufvermögen	175.589,48	170.935,04
C.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
D.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
E.	Treuhandvermögen	0,00	0,00
	Summe AKTIVA (Bilanzsumme)	231.606,62	226.952,18

Bilanz 2022 - Passiva

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist	Ist
		2022	2021
		EUR	EUR
		1	2
A.	Eigenkapital		
I.	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	56.017,14	56.017,14
	2011020 Grundstockvermögen (Sachanlagen)	56.017,14	56.017,14
II.	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
III.	Ergebnisrücklagen	167.700,94	161.274,95
	2031010 Freie Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage rechtsfähige Stiftungen nach § 58 Nr. 7 AO)	144.456,28	138.864,29
	2031020 Rücklage für Erreichung Stiftungszweck rechtsfähige Stiftungen (Verwendungsrückstand)	23.244,66	22.410,66
IV.	Ergebnisvortrag	0,00	3.560,87
	2041000 Ergebnisvortrag	0,00	3.560,87
V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.386,34	2.865,12
	Summe Eigenkapital	228.104,42	223.718,08
VI.	Pauschalwertberichtigung	0,00	0,00
B.	Sonderposten		
I.	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	0,00
II.	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
III.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
IV.	Sonderposten für Gebührenaussgleich	0,00	0,00
V.	Sonderposten für Abschreibungsmehrerlöse	0,00	0,00
	Summe Sonderposten	0,00	0,00
C.	Rückstellungen		
I.	Rückstellung aus Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
1.	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
2.	Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfen u.Ä.	0,00	0,00
	Summe Rückstellungen Pensionen, Altersteilzeit	0,00	0,00
II.	Umweltrückstellungen		
a)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorgeverpflichtung	0,00	0,00
b)	Rückstellungen für Altlastensanierung	0,00	0,00
III.	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
IV.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen		
a)	Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	0,00
b)	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
V.	Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- u. Widerspruchsverfahren		
a)	Rückstellungen für Bürgschaften	0,00	0,00
b)	Rückstellungen für Gewährverträgen u. Ä.	0,00	0,00
c)	Rückstellungen für Gerichts- u. Widerspruchsverfahren	0,00	0,00
d)	Rückstellungen für anhängige Gerichts- und Widerspruchsverfahren	0,00	0,00
VI.	Sonstige Rückstellungen		
a)	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden	0,00	0,00
b)	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1.370,00	1.150,00
	2873000 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1.370,00	1.150,00
c)	Weitere sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	0,00	0,00
d)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	0,00	0,00
e)	Rückstellungen für latente Steuern	0,00	0,00
C.	Summe Rückstellungen	1.370,00	1.150,00
D.	Verbindlichkeiten		
I.	Anleihen	0,00	0,00
II.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00

Bilanz 2022 - Passiva

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist 2022	Ist 2021
		EUR	EUR
		1	2
III.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
IV.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
V.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.132,20	2.084,10
	<i>3511200 Verbindlichkeiten aus LuL gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden</i>	<i>2.132,20</i>	<i>2.084,10</i>
VI.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
VII.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
VIII.	Andere sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldkontenführung	0,00	0,00
D.	Summe: Verbindlichkeiten	2.132,20	2.084,10
E.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
F.	Treuhandkapital	0,00	0,00
	Summe PASSIVA (Bilanzsumme)	231.606,62	226.952,18

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

2 Bilanzvermerke gem. § 75 KommHV-Doppik

1. Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftungist

Bürgschaften in Höhe von

0,00 €

und

Gewährverträge und Einstandserklärungen in Höhe von

0,00 €

eingegangen.

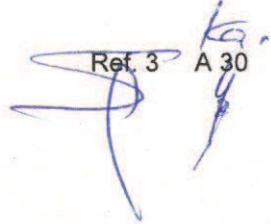
2. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen für
künftige Haushaltsjahre bestehen nicht.

Schwabach, 29. Juni 2023



Peter Reiß

Oberbürgermeister



Ref. 3 A 30

3 Ergebnisrechnung 31.12.2022 mit Darstellung aller Konten



Ergebnisrechnung 2022

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist Vorjahr	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres			Ist	Abweichung
		2021	Gesamt 2022	Übertragen aus 2021	Ansatz 2022	2022	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	2a	2b	3	4
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.336,41	8.300,00	0,00	8.300,00	8.528,78	-228,78
	4411060 Erbbauzinsen	8.336,41	8.300,00	0,00	8.300,00	8.528,78	-228,78
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S1	= Ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 10)	8.336,41	8.300,00	0,00	8.300,00	8.528,78	-228,78
11.	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	- Planmäßige Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.471,29	-7.530,00	0,00	-7.530,00	-4.142,44	-3.387,56
	5429425 Erfüllung des Stiftungszweckes	-3.100,00	-5.000,00	0,00	-5.000,00	-1.700,00	-3.300,00
	5431700 Aufwendungen für Bank- und Postscheckgebühren usw.	-67,19	-80,00	0,00	-80,00	-90,24	10,24
	5432110 Aufwendungen für Kassen- und Organisationsprüfungen usw.	-220,00	-250,00	0,00	-250,00	-220,00	-30,00
	5452400 Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-2.084,10	-2.200,00	0,00	-2.200,00	-2.132,20	-67,80
S2	= Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	-5.471,29	-7.530,00	0,00	-7.530,00	-4.142,44	-3.387,56
S3	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	2.865,12	770,00	0,00	770,00	4.386,34	-3.616,34
17.	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S4	= Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 17 und 18)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S5	= Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	2.865,12	770,00	0,00	770,00	4.386,34	-3.616,34
19.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S6	= Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S7	= Jahresergebnis (= S5 und S6)	2.865,12	770,00	0,00	770,00	4.386,34	-3.616,34

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

4 Finanzrechnung 31.12.2022 mit Darstellung aller Konten



Finanzrechnung 2022

Gemeinde: 05 Ludwig-und Theresien-Waisenhausstiftung

Pos.	Inhalt	Ist Vorjahr	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres			Ist	Abweichung
		2021	Gesamt 2022	Übertragen aus 2021	Ansatz 2022	2022	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	2a	2b	3	4
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.336,41	8.300,00	0,00	8.300,00	8.528,78	-228,78
	6411060 Erbbauzinsen	8.336,41	8.300,00	0,00	8.300,00	8.528,78	-228,78
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S1	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	8.336,41	8.300,00	0,00	8.300,00	8.528,78	-228,78
9.	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	- Sonst. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.028,90	-7.530,00	0,00	-7.530,00	-3.874,34	-3.655,66
	7429425 Erfüllung des Stiftungszweckes	-3.100,00	-5.000,00	0,00	-5.000,00	-1.700,00	-3.300,00
	7431500 Auszahlungen für öffentliche Bekanntmachungen, Amtsblatt	-13,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	7431700 Auszahlungen für Bank- und Postscheckgebühren usw.	-67,19	-80,00	0,00	-80,00	-90,24	10,24
	7432110 Auszahlungen für Kassen- und Organisationsprüfungen usw.	0,00	-250,00	0,00	-250,00	0,00	-250,00
	7452400 Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-2.848,70	-2.200,00	0,00	-2.200,00	-2.084,10	-115,90
14.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S2	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 bis 14)	-6.028,90	-7.530,00	0,00	-7.530,00	-3.874,34	-3.655,66
S3	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	2.307,51	770,00	0,00	770,00	4.654,44	-3.884,44
15.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ä. Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19.	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S4	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 15 bis 19)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Pos.	Inhalt	Ist Vorjahr	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres			Ist	Abweichung
		2021	Gesamt 2022	Übertragen aus 2021	Ansatz 2022	2022	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	2a	2b	3	4
24.	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	- Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S5	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 20 bis 25)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S6	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4 und S5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S7	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S3 und S6)	2.307,51	770,00	0,00	770,00	4.654,44	-3.884,44
26a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26b.	+ Einzahlungen aus den der Kreditaufnahme wirtschaftlich vergleichbaren vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S8	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a und 26b)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27a.	- Auszahlung für die Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27b.	- Auszahlungen für die Tilgung von den der Kreditaufnahme wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S9	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S10	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Saldo S8 und S9)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S11	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)	2.307,51	770,00	0,00	770,00	4.654,44	-3.884,44
28.	+ Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29.	- Auszahlungen für die Bildung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S12	= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (= Saldo Zeilen 28 und 29)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32.	+ Einzahlungen fremder Finanzmittel / durchlaufender Posten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33.	- Auszahlungen fremder Finanzmittel / durchlaufender Posten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S13	= Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen (= Saldo S12 bis Zeile 33)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	168.627,53	170.935,00	0,00	170.935,00	170.935,04	-0,04
	1811370 Waisenhausstiftung	168.627,53	0,00	0,00	0,00	170.935,04	-170.935,04
	<Diverse>	0,00	170.935,00	0,00	170.935,00	0,00	170.935,00
S14	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres = Liquide Mittel (= Saldo S11, S13 und Zeile 34)	170.935,04	171.705,00	0,00	171.705,00	175.589,48	-3.884,48

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

5. Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2022

5.1 Allgemeine Angaben

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung und den von der Stiftung verwalteten Stiftungen zum 01.01.2009 von der Kameralistik auf die doppelte kommunale Buchführung (Doppik) umgestellt. Durch die Umstellung wurden die periodengerechte Abgrenzung der Erfolgswirksamkeit und die Darstellung des Ressourcenverbrauchs ermöglicht. Im Mittelpunkt der Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung steht das 3-Komponenten-System, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz).

In der Ergebnisrechnung wird der Ressourcenverbrauch anhand der Rechengrößen Ertrag und Aufwand abgebildet – ihre zentrale Aufgabe ist es das Jahresergebnis zu ermitteln. Bereits in der Haushaltsplanung fand hier die Entscheidung über Verwendung und Einsatz der Ressourcen statt.

Die Finanzrechnung mit den Rechengrößen Ein- und Auszahlungen bildet die Zahlungsströme der Stiftung ab. Sie dokumentiert laufend die Veränderung des Zahlungsmittelbestands und ermöglicht eine Planung der Liquidität und der Investitionen für die Folgejahre.

In der Vermögensrechnung (Bilanz) wird das Vermögen den Schulden gegenübergestellt. Erstmals geschah dies mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009.

Bei der Aufstellung der Bilanz zum 31.12.2022 wurden folgende Regelungen des Freistaates Bayern zugrunde gelegt:

- Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)
- Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik - KommHV-Doppik)
- Verwaltungsvorschriften zur Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie - BewertR)

Die angewandten Bewertungs- und Bilanzmethoden werden in Kapitel 2 dargestellt.

Nach Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes sind die Stiftungen zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.

Darüber hinaus fanden die Grundsätze ordnungsmäßiger doppelter kommunaler Buchführung und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB, Drittes Buch, erster und zweiter Abschnitt) und die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwabach.

5.2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Der Eröffnungsbilanz ging eine Erfassung und Bewertung des Vermögens der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung voraus. Es wurde gem. § 91 Abs.1 i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik eine Inventur durchgeführt, die eine lückenlose, mengen- und wertmäßige Erfassung der Vermögensgegenstände und der Kapital-

positionen der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung zum 01.01.2009 darstellt. Die Inventur fand als körperliche und als Buchinventur statt - das Ergebnis wurde im Inventar dokumentiert.

Die Darstellung der Bilanz zum 31.12.2022 erfolgt gem. § 85 KommHV-Doppik in Kontenform. Dabei wurde analog zur Eröffnungsbilanz die Mindestgliederung angewandt.

Für die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden wurden u.a. folgende Grundsätze befolgt:

Der Kontenplan wurde auf Basis des „Kommunalen Kontenrahmens Bayerns“ aufgestellt. Es fand der Kommunale Kontenrahmen Bayerns mit Stand 06.10.2006 Anwendung. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die verbindliche Fassung vom 22.08.2019 hat noch nicht stattgefunden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in den allgemeinen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und den allgemeinen Inventurrichtlinien festgelegt. In der Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgebildet. Hierzu wurden für die Stiftung Festlegungen getroffen, die unter Zuhilfenahme verschiedener Abschreibungstabellen entwickelt worden sind. An Literatur lagen die „Abschreibungstabelle für Bayerische Landkreise“, die „Tabelle: Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung“ (zum KGST-Bericht 1/1999) und die „AfA – Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter vom Bundesministerium für Finanzen“ vor. Bei beweglichen Vermögensgegenständen, die mehr als fünf Jahre, bei unbeweglichen Vermögensgegenständen, die mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind entsprechend § 92 Abs. 2 KommHV-Doppik Ersatzwerte gebildet worden, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten. Wenn sich nach Grundsätzen der Bewertungsrichtlinien kein höherer Wert ergab, wurden die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von einem Euro angesetzt.

Empfangene Zuwendungen wurden nach dem Bruttoprinzip als Sonderposten passiviert und über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst. Zuwendungen, deren zweckgerechte Verwendung noch aussteht, wurden gemäß Nr. 6.7.3 BewertR zunächst als Sonstige Verbindlichkeiten erfasst (Kontenbereich 372** Erhaltene Anzahlungen) und mit der Inbetriebnahme/ Fertigstellung des bezuschussten Vermögensgegenstands auf das entsprechende Bilanzkonto im Bereich der Sonderposten umgebucht.

Die Forderungen wurden nach § 77 KommHV-Doppik i.V.m. Nr. 6.3 BewertR mit ihrem Nominalwert angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos (Delkredererisiko) wurden Einzelwertberichtigungen durchgeführt.

Die Verbindlichkeiten nach § 77 Abs. 5 KommHV-Doppik i.V.m. Nr. 6.7 BewertR wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

In 2022 wurde auf die Erfassung der Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) im Einzelnen wertmäßig 800 € netto nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter), verzichtet. Sie wurden als sofortiger Aufwand auf dem Konto „Aufwendungen für den Erwerb von immateriellen bzw. beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens Wert < 800 €“ abgebildet.

Das Gliederungsschema der Bilanz zum 31.12.2022 entspricht der Anlage 1 zu § 85 der KommHV-Doppik. Die Gliederung des Bilanzanhangs orientiert sich daran.

Nachdem die Stiftung durch ihre Rechtsform grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegt und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden Beträge einschließlich der Umsatzsteuer ausgewiesen.

5.3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 ist der Abschluss des Rechnungswesens für das Haushaltsjahr 2022 in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung. Sie stellt alle bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungen, Bankbestände, Schulden und das Eigenkapital in zusammengefasster Form dar. Somit dient sie der Übersicht über die Vermögens- und Schuldenlage der Stiftung und ermöglicht zudem die periodengerechte Darstellung der Ressourcenverbräuche in der Ergebnisrechnung beispielsweise durch die Abschreibung des Anlagevermögens oder die Veränderung der Rückstellungen.

Erhebliche Unterschiede zwischen den Werten aus dem Vorjahr und den Buchwerten zum 31.12.2021 werden gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Doppik im Nachfolgenden bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert.

5.3.1 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

Die Aktiva umfasst das Anlage- und Umlaufvermögen, sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und zeigt damit die Verwendung der Finanzmittel auf.

5.3.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst die Teile des Vermögens, die der dauernden Aufgabenerfüllung der Stiftung dienen. Es beinhaltet alle Vermögensteile, die zum Aufbau und der Ausstattung eines Betriebes notwendig und langfristig bei der Stiftung gebunden sind.

5.3.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen werden alle sog. „nicht greifbaren Vermögenswerte“ wie Lizenzen, Software oder vergebene Investitionskostenzuschüsse bilanziert.

1. Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte

Zu diesen gehören Konzessionen, DV-Software, sonstige Lizenzen und gewerbliche Schutzrechte. Voraussetzung für die Bilanzierung ist der entgeltliche Erwerb. Dagegen darf z. B. selbst programmierte DV-Software nicht bilanziert werden.

2. Geleistete Zuwendungen für Investitionen

Die Position enthält von der Stiftung an Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Der Ansatz erfolgt in Höhe der geleisteten Zuschussbeträge, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen.

Die Investitionskostenzuschüsse wurden unterteilt in: Geleistete Zuwendungen an Land, an verbundene Unternehmen und an übrige Bereiche.

3. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind gesondert ausgewiesen.

5.3.1.1.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen stellen im Gegensatz zu den Immateriellen Vermögensgegenständen die materielle Komponente des Anlagevermögens dar.

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um den Grund und Boden der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung, auf dem keine Bauten oder nur Bauten von untergeordneter Bedeutung vorhanden sind. Daneben werden hier auch grundstücksgleiche Rechte, also dingliche Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, gebucht. Beispiel sind Grünflächen (z.B. Parkanlagen, Kinderspielplätze oder Sportplätze), Ackerflächen (z.B. Ackerland, Weideflächen, Streuobstwiese), Wälder und Forste, Bauerwartungsland und Gewerbegrundstücke oder als grundstücksgleiche Rechte Erbbaurechte.

Erbbaurechte bestehen für folgende Grundstücke:

Anlagenr.	Bezeichnung	Flurstück	Gemarkung
00002	Hardenbergstraße, Spielplatz	644/2	Penzendorf
00003	Freiherr-vom-Stein-Str. 27, Garagen	644/6	Penzendorf
00004	Freiherr-vom-Stein-Str. 25, Hochhaus	644/7	Penzendorf
00005	Hardenbergstraße 47, Hochhaus	644/9	Penzendorf
00006	Hardenbergstraße, Garagen	644/10	Penzendorf

2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Es handelt sich hier um Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die mit Gebäuden bebaut sind. Der Grund und Boden sowie die Bauten werden zwar gemeinsam erfasst, aber in der Vermögensrechnung getrennt ausgewiesen.

Erbbaurechte bestehen für folgende Grundstücke:

Anlagenr.	Bezeichnung	Flurstück	Gemarkung
00001	Hardenbergstraße, Parkplatz	644/8	Penzendorf

3. Infrastrukturvermögen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

4. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es handelt sich hier um Bauten der Stiftung, die sich auf fremden Grund und Boden befinden.

5. Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler

Kunstgegenstände können sowohl beweglicher als auch unbeweglicher Art sein. Beispiele sind Gemälde, Graphiken, Handschriften, Skulpturen und Plastiken, Baudenkmäler, Münzen und Bücher.

6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zu den Maschinen, Fahrzeugen und technischen Einrichtungen gehören alle technischen Anlagen und Maschinen die der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungen von Werkstätten und Büroeinrichtungen sowie die Werkzeuge und Geräte.

8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Anlagen im Bau sind demnach die Ausgaben für Investitionen, soweit diese am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind

5.3.1.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen das Sondervermögen, die Beteiligungen an Unternehmen, die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen.

1. Sondervermögen

Sondervermögen lag zum Bilanzstichtag nicht vor und wurde nicht bilanziert.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stiftung beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn die Stiftung einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune anhand ihres Anteils von mehr als 50 % ihre Stimmrechte ausübt oder ihr ein beherrschender Einfluss aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) möglich ist.

3. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %.

4. Ausleihungen

Ausleihungen sind Forderungen, die entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen und die entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind (vergebene Kredite). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

5. Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens lagen zum Bilanzstichtag nicht vor und wurden nicht bilanziert.

8.3.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Stiftung zu dienen und stellen demnach kein Anlagevermögen dar.

5.3.1.2.1 Vorräte

Unter den Vorräten sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse ausgewiesen. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Erzeugnissen verarbeitet. Unfertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände, deren Herstellungs- und Leistungsprozess im Vergleich zu den fertigen Erzeugnissen noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig veräußerungsfähig sind.

Bei der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung werden keine Vorratslager geführt:

5.3.1.2.2 Forderungen

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert zu bilanzieren. Gemäß § 77 i.V.m. §79 KommHV-Doppik und der Nr. 6.2 BewertR sind die Forderungen vorsichtig zu bewerten, alle vorhersehbaren Risiken und Verluste sind zu berücksichtigen (Vorsichtsprinzip). Aufgrund dessen sind alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, es soll ausgeschlossen werden, dass nicht mehr realisierbare Forderungen in der Bilanz mit vollem Wert ausgewiesen werden (Realisationsprinzip), Wertberichtigungen sind durch Einzel- und Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Unter Öffentlich-rechtliche Forderungen werden Forderungen die wegen der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern entstehen ausgewiesen.

Forderungen aus Transferleistungen sind Forderungen die aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln an die Stiftung aus dem öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, resultieren.

2. Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen der Stiftung gegenüber einem anderen, die aufgrund eines Schuldverhältnisses entstehen. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Beispiele hierfür sind:

- Mieten für Gebäude oder Wohnungen
- Pachten für Grundstücke
- Zinsansprüche aus Darlehen und Wertpapieren
- Verkaufspreis aufgrund Grundstücksgeschäften

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Posten Sonstige Vermögensgegenstände stellt einen Auffangtatbestand im Sinne eines Sammelpostens dar für Vermögensgegenstände, die keiner bestimmten Zuordnungsregel unterliegen.

5.3.1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Unter dieser Position sind sämtliche Wertpapiere auszuweisen.

5.3.1.2.4 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln oder flüssigen Mitteln werden im Allgemeinen die Zahlungsmittel der Stiftung, also der Barbestand und die Bankguthaben, verstanden, die zur Ermittlung der Barliquidität herangezogen werden.

5.3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 98 Nr. 52 KommHV-Doppik sind Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag entstanden sind, die aber einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Sie stellen Vermögen dar, da die Stiftung bereits eine Auszahlung geleistet, aber noch keine entsprechende Leistung erhalten hat

5.3.2 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

Die Passiva dokumentiert als Summe der Finanzierungsmittel die Mittelherkunft der Stiftung und gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital und Fremdkapital finanziert ist. Sie gliedert sich in Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, sowie die passive Rechnungsabgrenzung.

5.3.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist gem. § 98 Nr. 18 KommHV-Doppik die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Das Eigenkapital gliedert sich in die Allgemeine Rücklage und die gesondert auszuweisenden Rücklagen, wie die Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen, die Ergebnisrücklagen und das Jahresergebnis.

In den Folgejahren kann das Eigenkapital, abgesehen von einer ergebnisneutralen Berichtigung der Eröffnungsbilanz (§ 93 KommHV-Doppik), nur durch Jahresüberschüsse erhöht bzw. durch Jahresfehlbeträge vermindert werden.

I. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)

Die Allgemeine Rücklage ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

II. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen

Als Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen sind Zuwendungen zu passivieren, die nicht zur Entlastung der Bürger, sondern ausschließlich zur Entlastung der Stiftung gewährt wurden und nach ihrer Zweckbestimmung nicht ertragswirksam aufzulösen sind.

III. Ergebnisrücklagen

Die Ergebnisrücklagen teilen sich auf in eine freie Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) in Höhe von 144.456,28 € und eine Rücklage für die Erreichung des Stiftungszwecks (Verwendungsrückstand) in Höhe von 23.244,66 €. Die voraussichtliche Rücklagenzuführung und Rücklagenentnahme für 2022 wurde in einer Nebenrechnung ermittelt (Anlage 10)

IV. Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag ist der Bilanzverlust/-gewinn von Vorjahren, soweit er nicht ausgeglichen worden ist.

V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Ein Jahresüberschuss ergibt sich, wenn in der Ergebnisrechnung die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Bei einem Jahresfehlbetrag dagegen sind in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen höher als die Erträge.

5.3.2.2 Sonderposten

Gem. § 98 Nr. 56 KommHV-Doppik i. V. m. § 73 KommHV-Doppik werden unter Sonderposten die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, welche die Stiftung für einen festgelegten Verwendungszweck von Dritten erhalten hat (z.B. Investitionskostenzuschüsse, Erschließungsbeiträge oder Schenkungen).

Sonderposten werden grundsätzlich entsprechend der Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst – es hat eine sachgerechte Zuordnung gem. Nr. 2.5.2 BewertR zu erfolgen. Hierdurch vermindert die Auflösung der Sonderposten die Abschreibungen und entlastet die Ergebnisrechnung.

I. Sonderposten aus Zuwendungen

Sonderposten aus Zuwendungen sind empfangene Zuwendungen für Investitionen und Investitionszuschüsse. Diese Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren. Investitionszuschüsse in Form von Geldvermögenstransfers an staatliche Stellen umfassen Zahlungen (außer Zinszuschüsse) an Teilsektoren des Staates, die den Zweck haben, Anlageinvestitionen zu finanzieren. Beispiele für Investitionszuschüsse innerhalb des Sektors Staat sind die Zuweisungen des Bundes an die Stiftung, deren ausdrücklicher Zweck in der Finanzierung von Anlageinvestitionen besteht. Transfers für verschiedene unbestimmte Zwecke werden als laufende Transfers innerhalb des Staatssektors gebucht, selbst wenn sie zur Deckung von Investitionsausgaben herangezogen werden. Investitionszuschüsse in Form von Sachvermögenstransfers umfassen die unentgeltlichen Übertragungen von Transportmitteln, Ausrüstungen und sonstigen beweglichen Anlagegütern seitens des Staates an andere gebietsansässige oder gebietsfremde Einheiten sowie die direkte Bereitstellung von Gebäuden oder sonstigen unbeweglichen Anlagegütern an gebietsansässige oder gebietsfremde Einheiten.

II. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

III. Sonstige Sonderposten

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

IV. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

V. Sonderposten für Abschreibungsmehrerlöse

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.3.2.3 Rückstellungen

Entsprechend § 74 Abs. 1 KommHV-Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und unterlassene Aufwendungen zu bilden, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen (vgl. Nr. 6.6.1 BewertR). Im Unterschied zu Verbindlichkeiten sind Rückstellungen hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss, aber können mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Durch die Bildung einer Rückstellung wird das Haushaltsjahr mit dem Aufwand belastet, der dem Jahr tatsächlich - entsprechend des Ressourcenverbrauchskonzepts - zuzurechnen ist. Eine entsprechende Auszahlung erfolgt erst in einem späteren Haushaltsjahr.

Zum 31.12.2022 hat die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung eine Rückstellung für die Prüfung der Jahresrechnung 2022 gebildet:

I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

siehe Gliederungspunkt 3.2.3.1

II. Umweltrückstellungen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

III. Instandhaltungsrückstellungen

Für gebotene, aber im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen sind entsprechend § 74 Abs. 1 Nr. 6 Komm, HV-Doppik und 6.6.8 BewertR Rückstellungen zu bilden, wenn die Arbeiten im abgelaufenen Jahr belegbar geplant waren.

Instandhaltungsrückstellung wurde zum Bilanzstichtag nicht gebildet.

IV. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

V. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen, und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

VI. Sonstige Rückstellungen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.3.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.3.2.4 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten umfasst alle noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Anders als Rückstellungen sind sie sichere und betragsmäßig feststehende Zahlungsverpflichtungen der Stiftung.

I. Anleihen

Anleihen wurden zum Bilanzstichtag nicht bilanziert.

II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten sind die der Stiftung von einem Dritten direkt zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen Stellen aufgenommen haben.

III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

IV. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Ausgewiesen werden in dieser Position Verbindlichkeiten, die aus Rechtsverhältnissen resultieren, bei denen die Stiftung eine Lieferung erhalten oder eine Leistung bezogen hat, ohne dass sie bereits die vereinbarte Gegenleistung dafür erbracht hat (Lieferantenkredit). Die Bilanzposition beinhaltet alle Verbindlichkeiten auf Basis von Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet- oder vergleichbaren Verträgen. Schwebende Geschäfte (weder Lieferant noch die Kommune haben bisher eine Leistung erbracht) werden nicht bilanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sind mit ihrem Erfüllungsbetrag, d.h. mit dem Rechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer), ausgewiesen. Eine Saldierung mit Forderungen ist unzulässig (vgl. § 72 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen vor und sind passivierungspflichtig, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Stiftung aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) entsteht. Diese entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Stiftung oder auf Grund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen.

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Stiftung an Dritte, die ohne eine konkrete

Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

VII. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten für Verpflichtungen, die nicht unter einem anderen Verbindlichkeiten betreffenden Posten gesondert auszuweisen sind. Beispiele sind:

- Erhaltene Anzahlungen,
- Steuerverbindlichkeiten (z. B. Umsatzsteuerverbindlichkeiten, noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Gewerbesteuer)
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern (z. B. Bezüge und Gehälter, Beihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen)
- Sicherheitseinbehalte
- Verwahrgelder aus Spenden
- Ablösebeträge bzw. Vorausleistungen von noch nicht hergestellten Erschließungsmaßnahmen
- durchlaufende Gelder
- kreditorische Debitoren (das sind Überzahlungen z. B. aus Verbrauchsabrechnung Wasser)

Sonstige Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

5.3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 98 Nr. 52 KommHV-Doppik sind Einnahmen, die vor dem Abschlussstichtag eingehen, aber einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

5.3.2.6 Treuhandkapital

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.4 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde gem. § 82 Abs. 2 KommHV-Doppik entsprechen der Vorgaben des § 2 KommHV-Doppik in Staffelform aufgestellt. Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen wurden gegenübergestellt, sodass das Jahresergebnis 2022 ermittelt werden konnte.

5.5 Erläuterungen zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme der Ein- und Auszahlungen abgebildet. Daher stellt die Finanzrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres die Veränderung der liquiden Mittel dar und dient daher der Kontrolle der Liquidität und der dauernden Leistungsfähigkeit. Durch den Finanzplan 2022 wurde die Stiftung vom Stadtrat ermächtigt die erforderlichen Auszahlungen zu leisten.

5.6 Weitere Angaben zum Jahresabschluss

5.6.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in den allgemeinen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und den allgemeinen Inventurrichtlinien festgelegt.

5.6.2 Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es fand zum Bilanzstichtag keine Abweichung von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden statt.

5.6.3 Erläuterungen zu den Positionen Sonderposten und Rückstellungen

Erläuterungen zu den Positionen Sonderposten und Rückstellungen ergeben sich aus den Erläuterungen zur Bilanz bzw. aus den Bewertungsakten.

5.6.4 Herstellungskosten – Zinsen für Fremdkapital

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.5 Haftungsverhältnisse

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.6 Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.7 Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsanlagen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.8 Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.9 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.10 Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.11 Drohende finanzielle Verpflichtungen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.12 Versorgungszusagen, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind (Zusatzversorgung)

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.13 Verwaltete Treuhandvermögen, insbesondere Mündelvermögen und rechtsfähige Stiftungen sowie die von der Kommune oder unter deren Beteiligung nach Art. 1 des Sparkassengesetzes errichteten Sparkassen

Trifft für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nicht zu.

5.6.14 Anteile an anderen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung ist an keinen anderen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligt.

5.6.15 Im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigte Beamte und Arbeitnehmer

Im Haushaltsjahr 2022 waren keine Tarifbeschäftigte Mitarbeiter und Beamte bei der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung beschäftigt.

5.6.16 Bürgermeister und Mitglieder des Stadtrates

Bürgermeister:

Oberbürgermeister Reiß, Peter	SPD
Bürgermeister Heinlein, Emil	CSU
Bürgermeisterin Novotny, Petra	B90/Die Grünen

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder:

Reiß, Peter (kommissarisch)	Referent für Interne Dienste und Schulen Referent für Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	ab 01.09.2022
Engelbrecht, Knut	Stadtrechtsrat	
Spahic, Sascha	Stadtkämmerer	
Kerckhoff, Ricus	Stadtbaurat	
Meyer, Christine Dr.	Referentin für Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	01.01.2022 bis 31.08.2022

Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder:

1	Adel, Miriam	CSU
2	Braun, Gerda	SPD

Anhang 2022
Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung

3	Distler, Gerd	CSU	
4	Dressel, Christa	CSU	
5	Eberlein, Gerhard	CSU	
6	Freller, Almuth	CSU	
7	Freller, Karl	CSU	
8	Freyberger, Anna	CSU	
9	Garhammer, Richard	Freie Wähler	
10	Göll, Eckhard	parteilos	
11	Grau-Karg, Evelyn	SPD	
12	Hader, Reinhard	SPD	
13	Hack, Heiner	CSU	
14	Heinlein, Emil	CSU	
15	Hoffmann, Markus Dr.	Freie Wähler	
16	Holluba-Rau, Karin	B90/Die Grünen	
17	Humpenöder, Bruno	Freie Wähler	
18	Krawczyk, Roland	CSU	
19	Krieg, Christine	B90/Die Grünen	
20	Linner, Caroline	SPD	
	Mantarlis, Thomas	SPD	Ausgeschieden am 31.01.2022
21	Memmler, Oliver	CSU	
22	Neumann, Nadine	B90/Die Grünen	
23	Neunhoeffer, Klaus	B90/Die Grünen	
24	Novotny, Petra	B90/Die Grünen	
25	Oeser, Roland, Dr.	B90/Die Grünen	
26	Paul, Detlef	Freie Wähler	
27	Ramspeck, Christian	SPD	Eingetreten am 01.02.2022
28	Reimann, Rezarta, Dr.	SPD	
29	Reiß, Magdalena	SPD	
30	Ritzer, Tobias	FDP	
31	Rötschke, Axel	FDP	
32	Ryschka, Jürgen	SPD	
33	Sauer, Martin	SPD	
34	Sittauer, Werner	SPD	
35	Spachmüller, Bernhard	B90/Grüne	
36	Stengel, Rosa	CSU	
37	Wagner, Jonas	Die LINKE	
38	Weigand, Sabine, Dr.	B90/Die Grünen	
39	Weyh, Josef	CSU	
40	Yilmazel, Bugra	B90/Die Grünen	

5.6.17 Anlagen zum Anhang

Anlage 1	Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2022	entfällt
Anlage 2	Forderungsübersicht des Jahresabschlusses 2022	entfällt
Anlage 3	Eigenkapitalübersicht des Jahresabschlusses 2022	
Anlage 4	Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses 2022 und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO	
Anlage 5	Übersicht über Verpflichtung nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art 64 Abs. 2 BezO – voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)	entfällt
Anlage 6	Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen nach § 75 Komm-HV-Doppik	entfällt
Anlage 7	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen, Haushaltsausgabereste auf Aufwandskonten	entfällt
Anlage 8	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen, Haushaltsausgabereste auf Bestandskonten	entfällt
Anlage 9	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen, Haushaltseinnahmereste auf Bestandskonten	entfällt
Anlage 10	Ermittlung der freien Rücklage (§ 62 (1) Nr. 3 AO) und Verwendungsrückstand (§ 55 (1) Nr. 5 AO)	

5.7 Unterlassen von Angaben und Erläuterungen

Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen gemäß § 86 KommHV Doppik wurden vorgenommen.

Eigenkapitalübersicht des Jahresabschlusses 2022

Eigenkapital ¹	Stand nach Ablauf des Haushaltjahres				Veränderung im Haushalts- jahr +/-	Stand nach Ablauf des Haushalts- jahres
	2018	2019	2020	2021		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6
1. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	56.017,14	56.017,14	56.017,14	56.017,14	0,00	56.017,14
Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstockvermögen (Kapital)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstockvermögen (Sachanlagen)	56.017,14	56.017,14	56.017,14	56.017,14	0,00	56.017,14
Vermögensumschichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Ergebnismrücklagen	157.327,98	161.274,95	161.274,95	161.274,95	6.425,99	167.700,94
Freie Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	137.131,97	138.864,29	138.864,29	138.864,29	5.591,99	144.456,28
Rücklage für Erreichung Stiftungszweck § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (Verwendungsrückstand § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)	20.196,01	22.410,66	22.410,66	22.410,66	834,00	23.244,66
4. Ergebnisvortrag	0,00	0,00	1.973,51	3.560,87	-3.560,87	0,00
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.946,97	1.973,51	1.587,36	2.865,12	1.521,22	4.386,34
6. Summe = Eigenkapital	217.292,09	219.265,60	220.852,96	223.718,08	4.386,34	228.104,42

It. Nebenrechnung soll der Jahresüberschuss wie folgt zugeordnet werden:

2.028,78 €	Freie Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 (1) Nr. 3 AO
2.357,56 €	Verwendungsrückstand nach § 55 (1) Nr. 5 AO
<u>4.386,34 €</u>	

¹ Nach Nr. 3.4.3 BewertR ist in der Eigenkapitalübersicht die Entwicklung des Eigenkapitals gegliedert nach § 85 Abs. 3 Nr. 1.1 bis 1.5 KommHV-Doppik in den letzten fünf Jahren darzustellen. In den Spalten 1 bis 4 sind jeweils der Stand nach Ablauf der vier dem Haushaltjahr vorhergehenden Haushaltjahre, in Spalte 5 die Veränderungen im Haushaltjahr und in Spalte 6 der Stand nach Ablauf des Haushaltjahres anzugeben.

Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses 2022 und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO¹

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit von			Stand am Ende des Haushaltsjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten ³	37.576,46	-3.944,59	0,00	0,00	-3.944,59	33.631,87
2.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 vom Land	37.576,46	-3.944,59	0,00	0,00	-3.944,59	33.631,87
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 von Zweckverbänden u. dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.8 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.10 vom Kreditmarkt ⁴	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ⁵	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.3 Leasinggeschäfte	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.5 Leibrentenverträge	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte	0,00	0,00	 	 	 	0,00
4.8 Sonstige einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	0,00	0,00	 	 	 	0,00

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit von			Stand am Ende des Haushaltsjahres
	Euro	Euro	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren	Euro
	1	2	3	4	5	6
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.177,62	-7.814,59				167.363,03
5.1 von Sondervermögen	0,00	0,00				0,00
5.2 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00				0,00
5.3 von Beteiligungen	0,00	0,00				0,00
5.4 vom sonstigen öffentlichen Bereich	175.177,62	-7.814,59				167.363,03
5.5 vom sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00				0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00				0,00
6.1 an öffentlichen Bereich ⁷	0,00	0,00				0,00
6.2 an privaten Bereich ⁸	0,00	0,00				0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.938,85	-12,83				2.926,02
7.1 aus noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen sowie Beiträgen und ähnlichen Entgelten ⁹	0,00	0,00				0,00
7.2 gegenüber dem sonstigen öffentlichen und privaten Bereich ¹⁰	2.938,85	-12,83				2.926,02
8. Summe aller Verbindlichkeiten	215.692,93	-11.772,01				203.920,92
Nachrichtlich:						
1. Innere Darlehen von rechtlich unselbstständigen Einrichtungen	0,00	0,00				0,00
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen¹¹	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1 aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00				0,00

- 1 In der Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses nach § 86 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser muss mit dem Endstand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Vorjahres übereinstimmen;
 - in Spalte 2 der Saldo aus den Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres.
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapierschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 4 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 4.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AIIIMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AIIIMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- 7 Als Transferverbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich sind im Wesentlichen ausstehende Zahlungsverpflichtungen für die Kreis- bzw. Bezirksumlage auszuweisen.
- 8 Transferverbindlichkeiten gegenüber dem privaten Bereich resultieren im Wesentlichen aus ausstehenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe oder aus sonstigen verbindlichen Förderzusagen (z. B. für Investitionen) gegenüber privaten Dritten.
- 9 Hier sind noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen auszuweisen (z. B. für Anlagen im Bau). Dies kann auch Beiträge und ähnliche Entgelte betreffen. Insbesondere sind wiederkehrende Beiträge nach Art. 5b KAG bis zu deren investiver Verwendung als „sonstige Verbindlichkeiten“ darzustellen.
- 10 Als übrige sonstige Verbindlichkeiten sind neben den durchlaufenden Posten wie Umsatzsteuerzahllast, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer der Beschäftigten, Sozialversicherungsbeiträge und an Dritte weiterzuleitende Durchlaufspenden insbesondere auch ausstehende Zahlungsverpflichtungen für fremde Finanzmittel auszuweisen (z. B. Abrechnung mit dem Staatshaushalt aus staatlicher Auftragsverwaltung).
- 11 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO) unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nicht-rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhänder im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhändervermögens anhand der Treuhänderbilanz des Sanierungstreuhänders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- 12 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus denen die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkplicht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein; auf § 86 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Doppik wird verwiesen. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 13 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 14 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. als Alternative zu Mietkautionen).

- 15 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- 16 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- 17 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert in Teil III dieses Musters darzustellen.
- 18 In der Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen nach § 75 KommHV-Doppik sind auszuweisen
- in Spalte 1 die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen; dabei sind ggf. Veränderungen durch Nachtrags-
-haushaltspläne (§ 8 KommHV-Doppik) zu berücksichtigen;
 - in Spalte 2 der Gesamtbetrag der am Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen;
 - in den Spalten 3 bis 5 ist darzustellen, ob und inwieweit die in Spalte 2 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen durch über-
und/oder außerplanmäßige Bewilligungen nach Art. 67 Abs. 5 GO (Spalten 3 und 4) bzw. im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach
§ 11 Abs. 2 KommHV-Doppik oder § 20 Abs. 3 KommHV-Doppik (Spalte 5) in Anspruch genommen wurden. Es wird empfohlen, die
durch über- und außerplanmäßige Bewilligungen bzw. im Rahmen der Deckungsfähigkeit in Anspruch genommenen Verpflichtungs-
ermächtigungen gesondert zu erläutern.
- In der Übersicht können fakultativ die aus den in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in den Folgejahren fällig werdenden Auszahlungen dargestellt werden; insoweit wird auf die Spalten 2 ff. des Musters zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) verwiesen.

Ermittlung der freien Rücklage (§ 62 (1) Nr. 3 AO) und Verwendungsrückstand (§ 55 (1) Nr. 5 AO)
Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung

Einnahmen und Ausgaben 2022

Pos.	Ber.	Bezeichnung	Ist	Erträge Vermögens- verwaltung	Aufwand Vermögens- verwaltung	Erträge sonstige Mittel
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €		
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €		
3.	+	Sonstige Transfererträge	- €	- €		
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €		
5.	+	Auflösung von Sonderposten	- €	- €		
6.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.528,78 €			
		4411060 Erbbauzinsen	8.528,78 €	8.528,78 €		
7.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €		
8.	+	Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €		
9.	+	Aktivierete Eigenleistungen	- €	- €		
10.	+/-	Bestandsveränderungen	- €	- €		
S1	≡	<u>Ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 10)</u>	<u>8.528,78 €</u>			
11.	-	Personalaufwendungen	- €			
12.	-	Versorgungsaufwendungen	- €			
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- €			
14.	-	Planmäßige Abschreibungen	- €			
15.	-	Transferaufwendungen	- €			
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 4.142,44 €			
		5429425 Erfüllung des Stiftungszweckes	- 1.700,00 €			
		5431700 Aufwendungen für Bank- und Postscheckgebühren usw.	- 90,24 €		- 90,24 €	
		5432110 Aufwendungen für Kassen- und Organisationsprüfungen usw.	- 220,00 €		- 220,00 €	
		5452400 Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	- 2.132,20 €		- 2.132,20 €	
		<u>Ordentliche Aufwendungen</u>				
S2	≡	<u>(= Zeilen 11 bis 16)</u>	<u>- 4.142,44 €</u>			
		Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=				
S3	=	Saldo S1 und S2)	4.386,34 €			
17.	+	Finanzerträge	- €			
18.	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- €			
S4	=	Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 17 und 18)	- €			
S5	=	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	4.386,34 €			
19.	+	Außerordentliche Erträge	- €			
20.	-	Außerordentliche Aufwendungen	- €			
		Außerordentliches Ergebnis				
S6	=	(= Saldo Zeilen 19 und 20)	- €			
S7	=	Jahresergebnis (= S5 und S6)	4.386,34 €			
SUMME		Einnahmen Vermögensverwaltung		8.528,78 €		
SUMME		Unkosten Vermögensverwaltung			- 2.442,44 €	
ÜBERSCHUSS			6.086,34 €			
		davon 1/3	2.028,78 €			
SUMME		sonstige Mittel	- €			
		davon 10%	- €			
		Höchstbetrag freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO	2.028,78 €			Konto 2031010
		Verwendungsrückstand § 55 (1) Nr. 5 AO	2.357,56 €			Konto 2031020
		Vermögensumschichtung (Sachanlagen)	- €			Konto 2012010
		Rücklagenzuführung 2022	4.386,34 €			= Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung

**Ludwig- und Theresien-
Waisenhausstiftung**

Rechenschaftsbericht

2022

Inhaltsverzeichnis

6.1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	33
6.2 Jahresergebnis.....	34
6.2.1 Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung	34
6.2.1.1 Ergebnislage	34
6.2.1.2 Ertragslage	35
6.2.1.3 Aufwandslage.....	36
6.2.2 Finanzhaushalt / Finanzrechnung.....	36
6.3 Vermögens- und Schuldenlage.....	36
6.4 Prognosebericht - Risiken und Chancen	36
6.4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital.....	36
6.4.2. Entwicklung der Stiftungsmittelvergabe	37
6.5 Ort, Datum und Unterschrift des Oberbürgermeisters	37

6.1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Zum 01.01.2009 wurde bei der Stadt Schwabach und den von der Stadt Schwabach verwalteten Stiftungen das Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt; seitdem werden alle Geschäftsvorfälle nach der kommunalen doppelten Verwaltungsbuchführung gebucht. Mit dem Haushalt 2009 ist erstmals ein Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der doppelten Buchführung erstellt worden. Durch die Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Schwabach und der Stiftungen dargestellt.

Für die rechtsfähigen Stiftungen findet das Bayerische Stiftungsgesetz Anwendung.

Nach Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes sind die Stiftungen zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.

Die Schlussbilanz wurde nach den Regelungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen KommHV-Doppik, sowie der Bewertungsrichtlinien vom 29.09.2008 erstellt.

Darüber hinaus fanden die Grundsätze ordnungsmäßiger doppelter kommunaler Buchführung und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB, Drittes Buch, erster und zweiter Abschnitt) und die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Schwabach.

Nach der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung des Freistaates Bayern (KommHV-Doppik), ist zum Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Gem. § 87 KommHV-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch den Stand der Aufgabenerfüllung darstellen, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und die Umsetzung von Zielen und Strategien.

6.2 Jahresergebnis

Nach der KommHV-Doppik werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ausgeglichen ist der Haushalt, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital erhöht, ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig gesehen ist also ein ausgeglichenes Jahresergebnis notwendig, um u. a. eine Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 4.386,345 Euro aus.

6.2.1 Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit
+ Finanzergebnis
= Ordentliches Ergebnis
+ Außerordentliches Ergebnis
= Jahresergebnis

6.2.1.1 Ergebnislage

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der ordentlichen Aufgabenwahrnehmung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt in Höhe von 4.386,34 Euro ab.

Neben dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit steht das Finanzergebnis in Höhe von 0,00 Euro.

Ordentliches Ergebnis

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, das ebenfalls mit 4.386,34 Euro abschließt

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 0,00 Euro in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis beträgt 4.386,34 € Euro.

6.2.1.2 Ertragslage

Die Erträge insgesamt weichen um 192,37 Euro vom Vorjahresergebnis und um 228,78 Euro vom Haushaltsvoranschlag ab.

Erträge 2022	8.528,78 €
Voranschlag HH-Ansatz	8.300,00 €
Mehr-Erträge	228,78 €

Die Erträge in der Ergebnisrechnung wurden durch Erbbauzinsen erzielt.

6.2.1.3 Aufwandslage

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -1.328,85 Euro. Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 4.142,34 Euro weichen um -3.387,56 Euro vom Haushaltsvoranschlag ab.

Aufwendungen 2022	4.142,34 €
Haushaltsausgabereste Vorjahr	0,00 €
Abgang Haushaltsausgabereste Vorjahr	0,00 €
Voranschlag HH-Ansatz	7.530,00 €
Minder-Aufwendungen	3.387,56 €

6.2.2 Finanzhaushalt / Finanzrechnung

Einzahlungen 2022	8.528,78 €
Voranschlag HH-Ansatz	8.300,00 €
Mehr-Einzahlungen	228,78 €

Auszahlungen 2022	3.874,34 €
Haushaltsausgabereste Vorjahr	0,00 €
Abgang Haushaltsausgabereste Vorjahr	0,00 €
Voranschlag HH-Ansatz	7.530,00 €
Minder-Auszahlungen	3.655,66 €

Die Minder-Auszahlungen resultieren hauptsächlich aus geringeren Stiftungsmittel- und Verwaltungskostenausgaben.

6.3 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation der Stiftung zum Stichtag wieder. Aus der Bilanzab- bildung kann die Entwicklung der Bilanzdaten im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

6.4 Prognosebericht - Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht wird auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stiftung eingegangen. Angesprochen werden im Folgenden:

- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Stiftungsmittelvergabe

6.4.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwick- lung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten. Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Ei- genkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital hat sich kontinuierlich nach oben entwickelt. Dies ist auf die geringen Stif- tungsmittel-Aufwendungen im Vergleich zu den Einnahmen zurückzuführen. Die freie Rück- lage und der Verwendungsrückstand steigen um den jährlichen Überschuss.

Die Rücklage der Stiftung wies am 31.12.2022 einen Saldo von 167.700,94 € aus.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

	2019	2020	2021	2022
Freie Rücklage	138.864,29 €	138.864,29 €	138.864,29 €	144.456,28 €
Verwendungsrück- stand	22.410,66 €	22.410,66 €	22.410,66 €	23.244,66 €
Ergebnisvortrag	0,00 €	1.973,51 €	3.560,87 €	0,00 €
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1.973,51 €	1.587,36 €	2.865,12 €	4.386,34 €
Entlastungsbeschluss vom	A.30/077/2022 20.05.2022	A.30/104/2022 30.09.2022	A.30/125/2022 27.01.2023	-----

Die Ergebnisse 2019 und 2020 wurden vorgetragen und mit den Entlastungsbeschlüssen auf die entsprechenden Rücklagen gebucht. Ebenso das Ergebnis 2021.

6.4.2 Entwicklung der Stiftungsmittelvergabe

Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung fördert Waisen und Halbwaisen der Stadt Schwabach.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird durch finanzielle Zuwendung an Waisen und Halbwaisen aus Schwabach erfüllt. Die Leistungen werden ohne Unterschied der Konfession gewährt.

Die Auswahl der zu unterstützenden Personen steht dem Stadtrat zu. Wenn und soweit die Mittel für diesen Zweck nicht verbraucht werden können, kann die Stiftung auch Einrichtungen fördern, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten (insbesondere Kinderhorte). Die Förderung dieser Einrichtungen darf nicht zu einer finanziellen Entlastung der Stadt Schwabach führen. Insbesondere dürfen die finanziellen Zuwendungen nicht zur Errichtung oder zum Unterhalt der baulichen Anlagen der genannten Einrichtungen in Schwabach verwendet werden.

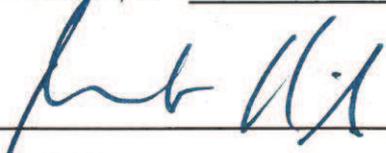
Im Jahr 2002 konnten 3 Anträge auf Stiftungsmittel berücksichtigt werden.

Insgesamt 1.700 €, knapp 34 % der geplanten Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes, wurden ausgegeben.

Eine engere Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie erfolgt bereits, um den Stiftungszweck zukünftig besser verfolgen zu können und die Mittel aus dem Verwendungsrückstand, von derzeit rund 23.000 € abzubauen.

6.5 Ort, Datum und Unterschrift des Oberbürgermeisters

Schwabach, den 29. Juni 2003



Peter Reiß
Oberbürgermeister